

Ministerium für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Der Minister

17.5. Juni 1990  
25.6. Sobbe

Festlegungen 15/90

zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Bundesbauministerium,  
Verbänden und Organisationen der BRD im Ministerium für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft

vom 06.06.90

Für die Koordinierung der Zusammenarbeit wurden im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft und im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Verbindungsbüros eingerichtet. Auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem Bundesbauministerium und der Struktur und Geschäftsverteilung des Ministeriums lege ich fest:

1. Das Verbindungsbüro DDR/BRD im Ministerium hat die Aufgaben,
  - die Aktivitäten der Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Bundesbauministerium und den für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Bundesländer sowie die Arbeit in der Gemeinsamen Kommission Bauwesen BRD/DDR zu koordinieren;
  - die Paßfähigkeit der Strukturen des Ministeriums mit den Strukturen des Bundesbauministeriums sicherzustellen;
  - den Einsatz von Beratern und Konsultanten und den Austausch von Spezialisten mit dem Bundesbauministerium vorzubereiten;
  - Beschlüsse zu Fragen der Zusammenarbeit mit dem Bundesbauministerium vorzubereiten und ihre Durchführung zu kontrollieren.

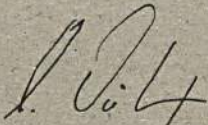
Zur Erfüllung dieser Aufgabenstellungen sind die erforderlichen direkten Arbeitsbeziehungen zu den Leitern der Abteilungen, der zuständigen Unterabteilungen und Referate herzustellen.

2. Direktiven und Aufgabenstellungen für Dienstreisen zu Ministerien in der BRD sind vor ihrer Bestätigung durch den jeweils zuständigen Leiter mit dem Verbindungsbüro abzustimmen. Die Anmeldung von Dienstreisen in Ministerien der BRD erfolgt durch das Verbindungsbüro. Für die Freigabe von Reisezahlungsmitteln für diese Dienstreisen ist die Gegenzeichnung durch den Leiter des Verbindungsbüros bzw. seinen Stellvertreter erforderlich.
3. Einladungen an Mitarbeiter des Bundesbauministeriums und der Ministerien der Bundesländer zur Durchführung von Beratungen in der DDR bedürfen der vorherigen Abstimmung und Bestätigung durch das Verbindungsbüro.



4. Das Verbindungsbüro im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft stimmt mit dem Verbindungsbüro im Bundesbauministerium die Arbeitsweise und das Vorgehen zu den Partnern in beiden Ländern ab. Es sichert durch enge Arbeitskontakte den für die Zusammenarbeit erforderlichen Informationsaustausch. Die Übergabe von Leitungsdokumenten des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit den Staatssekretären.
5. Die Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten der Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten, Unternehmen, Organisationen und Verbänden der BRD erfolgt in Verantwortung der zuständigen Abteilungen. Reisedirektiven, Reiseberichte bzw. Informationen über die Ergebnisse von Dienstreisen in die BRD bzw. von Beratungen in der DDR sind dem Verbindungsbüro zur Kenntnis zu geben.
6. Vorgesehene Aktivitäten des Ministers, der Staatssekretäre und der Abteilungsleiter im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der BRD und geplante Teilnahmen von Vertretern des Bundesbauministeriums und der Ministerien der Bundesländer bzw. bedeutender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der BRD an Veranstaltungen des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft in der DDR sind mit dem Verbindungsbüro abzustimmen.
7. Das Verbindungsbüro DDR/BRD koordiniert den Einsatz und den Austausch von Spezialisten mit dem Bundesbauministerium. Einladungen sowie die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung des Spezialisteneinsatzes sind mit dem Verbindungsbüro abzustimmen.
8. Die organisatorische Sicherstellung der Arbeit des Verbindungsbüros wird durch die Referate "Internationale Verbindungen" und "Protokollangelegenheiten" unterstützt. Der Leiter des Referates "Internationale Verbindungen" benennt einen Mitarbeiter zur Mitwirkung im Verbindungsbüro. Der Leiter des Verbindungsbüros ist berechtigt, Protokollaufträge zu erteilen.

Berlin, den 06.06.90  
1013

  
Dr.-Ing. A. Viehweger